



Richtlinie der Einwohnergemeinde Unterägeri über die Nothilfe für Kleinunternehmen aufgrund der Corona-Pandemie

vom 20. Mai 2020

Der Gemeinderat Unterägeri

gestützt auf §. 29 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018)

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Diese Richtlinie regelt die kurzfristige Unterstützung von Kleinunternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Unterägeri mit wirtschaftlicher Nothilfe während der Corona-Pandemie.
- ² Die finanziellen Beiträge der Gemeinde kommen bei den Kleinunternehmen subsidiär zur Anwendung, wenn sie eine unzureichende Entschädigung erhalten haben, insbesondere aus den wirtschaftlichen Massnahmen von Bund und Kanton oder anderen Institutionen, mit Ausnahme der Kurzarbeitsentschädigung und der Erwerbsersatzbeiträge für Selbständigerwerbende.

2 Nothilfe

§ 2 Anspruch

- ¹ Anspruchsberechtigt sind: Kleinunternehmen (Einzelunternehmungen, Selbständigerwerbende und juristische Personen) mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Unterägeri, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden und deren Geschäft aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen ganz oder teilweise geschlossen wurde.
- ² Selbständigerwerbende und deren Angehörige, die in den Monaten September 2019 bis Februar 2020 Sozialhilfe bezogen haben, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

§ 3 Finanzielle Unterstützung

- ¹ Der Gemeinderat bewilligt auf Antrag die folgende finanzielle Nothilfe:
 - a) Für Läden und Betriebe, die aufgrund der Massnahmen des Bundes ganz oder teilweise geschlossen werden mussten, wird die Monatsmiete, bei Eigentum die Hypothekar- oder Baurechtszinsen für die Monate März und April 2020 erstattet.

- b) Bis zum Betrag von CHF 5'000 werden die Auslagen voll übernommen, darüber werden 50 % der Auslagen berücksichtigt. Im Einzelfall werden maximal CHF 10'000 pro Fall und Monat ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrages.
 - c) Falls der Bund die Massnahmen verlängert, werden die Monatsmieten, Hypothekar- und Baurechtszinsen entsprechend ebenfalls erstattet.
- ² Absatz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine diesbezügliche finanzielle Unterstützung (Mietzinsen/Hypothekarzinsen) aus den Massnahmenpaketen zur Corona-Pandemie von Bund und Kanton Zug geltend gemacht werden konnten. Davon ausgenommen sind die Kurzarbeitsentschädigung und die Erwerbsersatzbeiträge für Selbständigerwerbende.
 - ³ Sollten nachträgliche Mietzins- oder Kreditzinsersasse zugestanden werden, sind diese unaufgefordert der Gemeindebehörde mitzuteilen und ggf. maximal bis zur Höhe des von der Gemeinde ausbezahlten Betrages innert drei Monate zurückzuerstatten.

§ 4 Einreichen des Gesuchs

- ¹ Wer um einen finanziellen Beitrag der Gemeinde ersucht, kann eine Kopie der bereits dem Kanton Zug zugestellten Gesuchsunterlagen samt Beilagen einreichen. Dabei ist auch eine Kopie des Gesuchsentscheids des Kantons beizulegen. Ist beim Kanton kein Antrag eingereicht worden, kann auf der Website der Einwohnergemeinde das Gesuch zur Nothilfe für Kleinunternehmen heruntergeladen und ausgefüllt werden. Die Einreichung des Gesuchs hat elektronisch bei der Abteilung Finanzen zu erfolgen.
- ² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bestätigt in geeigneter Form, dass alle Angaben im eingereichten Antrag vollständig und wahr sind.
- ³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller entbindet die zuständigen Amtsstellen von Bund, Kanton und Gemeinde, Vermieter sowie die kreditgebenden Banken von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, soweit diese für die Abklärungen der Leistungs- und Rückforderungsansprüche erforderlich sind.

§ 5 Behandlung des Gesuches und Beschlussfassung

- ¹ Die Gesuche werden so rasch wie möglich behandelt. Der Entscheid wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich auf elektronischem Weg eröffnet.
- ² Es besteht weder ein Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags, noch besteht eine Beschwerdemöglichkeit. Der Entscheid ist endgültig. Ablehnende Entscheide werden summarisch begründet.

3 Schlussbestimmungen

§ 6 Härtefälle

Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmen von der Regelung beschliessen.

§ 7 Rückzahlung von finanziellen Beiträgen

- ¹ Werden nachträglich Leistungen aus den bestehenden oder neuen Massnahmen von Bund und Kanton im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausbezahlt, sind diese unverzüglich zu melden. Die Gemeinde behält sich vor, den von ihr geleisteten Beitrag gemäss § 4 in diesen Fällen zurück zu fordern.
- ² Ist eine juristische Person Bezügerin der Leistung, haftet der Inhaber oder die Inhaberin für die Rückerstattung solidarisch.
- ³ Bei Missbrauch sind die gewährten Beiträge zurückzuerstatten, strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 1. März 2020 in Kraft. Sie gilt längstens bis am 31. August 2020.

Gemeinderat Unterägeri

Der Gemeindepräsident:



Josef Ribary

Der Gemeindeschreiber:



Peter Lüönd